

Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
im Einvernehmen mit den Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr,
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

Stand 28. Mai 2015

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013; Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie folgende Hinweise zum Ausgleich von in nachstehender Tabelle genannten vertikalen Eingriffen gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV). Weitere vertikale Eingriffsarten sind von diesen Regelungen nicht umfasst. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die vom Vorhaben hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme aufgrund von Überbauung (z. B. Fundament) sind gesondert zu prüfen (vgl. § 18 Satz 2 BayKompV). Bei Energiefreileitungen ist dabei auf die Gesamtbeeinträchtigung abzustellen, d. h. die Summe der beeinträchtigten Flächen ist für die Beurteilung der Erheblichkeit maßgebend. Soweit bei der Errichtung von BDBOS-Digitalfunkanlagen und vergleichbaren Vorhaben keine ökologisch wertvollen Flächen (vgl. Anlage 2.1 BayKompV Spalte 2 Kategorie „hoch“) erheblich beeinträchtigt werden, stellt die Flächeninanspruchnahme regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG entfallen dann insoweit.

1. Mastartige Eingriffe bis einschließlich 20 Meter Gesamthöhe

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch mastartige Eingriffe bis einschließlich 20 Meter Gesamthöhe sind durch Realkompensation auszugleichen oder zu ersetzen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

2. Mastartige Eingriffe über 20 Meter Gesamthöhe

Bei mastartigen Eingriffen höher als 20 Meter ist eine Realkompensation für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV in der Regel nicht möglich. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen müssen im Regelfall über Ersatzzahlungen ausgeglichen werden. Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 20 Abs. 3 BayKompV nach einem Prozentsatz der Herstellungskosten der baulichen Anlage in Abhängigkeit von der Intensität

der vorhabenbezogenen Wirkung und der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Die Wirkintensitäten sind je nach Eingriffsart gemäß Anlage 5 Spalte 2 BayKompV wie folgt festzulegen:

Eingriffsart	Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkung als Grundlage der Ermittlung der Ersatzzahlungen gem. Anlage 5 Spalte 2 BayKompV			
	hoch	mittel	gering	nicht erheblich
Mobilfunkmasten	> 40 m	> 20 m–40 m	10 m–20 m*	< 10 m
Kleinwindkraftanlagen	> 30 m–50 m**	> 20 m–30 m	10 m–20 m*	< 10 m
Energiefreileitungen	> 30 m	> 20 m–30 m	10 m–20 m*	< 10 m
Masterhöhungen von Energiefreileitungen (Zuordnung der Intensitäten in Abhängigkeit von neuer Endhöhe)	> 30 m Endhöhe der Anlage	> 20 m–30 m Endhöhe der Anlage	10 m–20 m Endhöhe der Anlage*	Höhendifferenz Altanlage zu Neuanlage < 10%

* bis 20 m Endhöhe ist vorrangig Realkompensation zu leisten

** bei Windkraftanlagen > 50 m sind die Bestimmungen des Bayerischen Windkrafteerlasses zu beachten

Tabelle: Zuordnung der vorhabenbezogenen Wirkungen zur Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung gemäß Anlage 5 Spalte 2 BayKompV

Für die endgültige Bestimmung der Ersatzzahlung gemäß § 20 Abs. 3 BayKompV ist abhängig von der Wertigkeit des betroffenen Landschaftsbilds ein Rahmensatz von 1 bis 9 % der Herstellungskosten heranzuziehen. Dabei sind alle Kosten relevant, die Baumaßnahmen mit Wirkungen auf das Landschaftsbild betreffen (alle visuell wirksamen Anlagenteile), nicht jedoch die Kosten für die nicht baukonstruktiv bedingte technische Ausstattung sowie Kosten für Anlagenteile unter der Erde (§ 20 Abs. 3 Satz 3 BayKompV).

Bei Masterhöhungen sind die anteiligen Kosten für die Höhendifferenz zwischen alter und neuer Anlage zu ermitteln und nur diese der Ermittlung der Ersatzzahlung zugrunde zu legen.

Bei der Errichtung von mehreren Masten im Rahmen eines Neu- oder Ausbaus einer Energiefreileitung wird die Ersatzzahlung Mast für Mast ermittelt (abhängig von der jeweiligen Höhe bzw. Wirkintensität und Empfindlichkeit), wobei ein Zuschlag auf die Summe der Ersatzzahlung für alle Masten in Höhe von 10 % für die Leiterseite hinzukommt. Die Ermittlung der Ersatzzahlung ist vom Eingriffsverursacher vorzunehmen und bei Antragsstellung einzureichen.